

GOÄ: Berät nur die Ärztin zu Diabetes?

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Abrechnung der Leistung von Diätassistenten

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

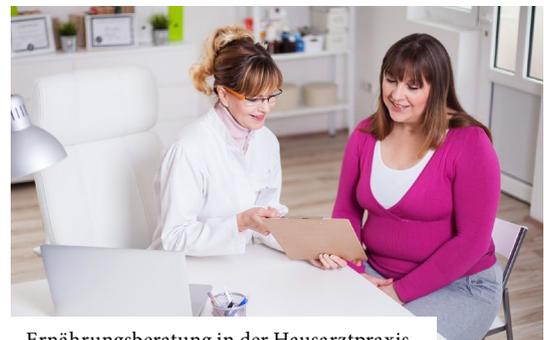
Dr. U. P., Allgemeinärztin, Nordrhein: Wir betreuen Diabetiker in unserer Praxis umfassend. Ich möchte eine Diätassistentin mit Schwerpunkt Diabetes in Teilzeit einstellen. Wie kann ich Einzelberatungen durch die Mitarbeiterin in der GOÄ abrechnen?

MMW-Experte Walbert: Einzelberatungen durch Mitarbeiter sind bislang in der GOÄ noch nicht abgebildet. Beratungs- und Erörterungsleistungen nach den Nrn. 1, 3 oder 34 sowie die Schulung eines Patienten nach Nr. 33 sind rein ärztliche Leistungen und kommen somit nicht infrage.

Es besteht hier also eine Regelungslücke, die im Normalfall durch den Ansatz einer analogen Leistung nach § 6 Abs. 2 der GOÄ überbrückt werden kann. Der Rückgriff auf die rein ärztlichen Gesprächsleistungen ist aber hier nicht möglich. Nur das Beratungsgespräch in Gruppen nach Nr. 20 steht nicht unter Arztvorbehalt. Es muss lediglich ärztlich geleitet sein – und kann somit in weiten Teilen durch qualifizierte Mitarbeiter erbracht werden.

Damit ist die Regelungslücke allerdings noch nicht gefüllt, denn Gruppenschulungen sind keine Ein-

zelberatungen. Um den programmierten Ärger mit Beihilfe und PKV zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Patienten ein Schreiben mit Hinweisen auf die Regelungen in der GKV mitzugeben. Das sollte ihnen bei der vorherigen Anfrage bezüglich einer Kostenübernahme bei den Kostenträgern helfen, die auf jeden Fall empfehlenswert ist. ■



Ernährungsberatung in der Hausarztpraxis.

„Ich! Will! Nicht! Ins Branchenverzeichnis!“

Dr. P. Sch., Allgemeinärztin, Bayern: Anfang des Jahres hatten Sie mir geraten, mich nicht gegen Geld im Verzeichnis www.brancheneintrag.online eintragen zu lassen (MMW 2/2021, S. 34). Jetzt erhielt ich erneut ein Fax. Kann ich mich dagegen wehren?

MMW-Experte Walbert: Grundsätzlich gehört eine solche Werbung in den Schredder (Fax) bzw. den Spam-Ordner (E-Mail). Aber immer wieder fallen Ärzte auf das geschickt formulierte Angebot

herein! Der Eintrag in dieses Verzeichnis der Digi Medien GmbH ist nicht nur wertlos, es ist Abzocke pur. Da kaum Ärzte gelistet sind, dürfte auch kein Patient die Suchfunktion nutzen. Mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren werden für einen nutzlosen Eintrag aber über 1.000 jährlich fällig.

Bei einer Internetrecherche zu der Firma findet man bereits Warnmeldungen von Behörden und Polizei. Falls eine Praxis auf das Angebot eingegangen ist, sollte eine eintreffende Rechnung nicht bezahlt

werden. Dann allerdings kommt ein Prozess mit Inkassofirma etc. in Gang, den man nur mit einem Anwalt stoppen kann, am besten einem Spezialisten.

Vor solchen Faxen und Mails schützen kann man sich nur mit größerem Aufwand. Es gibt die Möglichkeit, sich in Werbe-Sperr-Verzeichnisse eintragen zu lassen, was aber höchstens kurzfristig wirkt. Ein hoch eingestellter Spamfilter zeigt häufig gute Wirkung, allerdings landen dann auch gewünschte Mails im Spam-Ordner. ■